

DIE VERFASSUNG DER REPUBLIK LITAUEN AUS DER SICHT DER WIENER RECHTSTHEORETISCHEN SCHULE¹

Herbert Schambeck

Dr. jur. Dr. h. c. mult., emerit. o. Univ.- Prof. für öffentliches Recht, politische Wissenschaften und Rechts- philosophie an der Universität Linz, Präsident des Bundesrates der Republik Österreich i.R., Wien

In vorliegenden Artikel wird die Verfassung der Republik Litauen aus der Sicht der Wiener rechtstheoretischen Schule untersucht. Von Hans Kelsen begründete Wiener rechtstheoretische Schule vermittelt eine Anatomie des positiven Rechts für jeden Staat und kann auch im Verfassungsvergleich zu einer Rechtsinhaltsbetrachtung führen.

Šiame moksliniame straipsnyje analizuojama Lietuvos Respublikos Konstitucija Vienos teisės teorijos mokyklos požiūriu. Hanso Kelzeno įkurta Vienos teisės teorijos mokykla pabrėžia kiekvienos valstybės pozityviosios teisės anatomiją ir gali padėti nagrinėjant konstitucijos teisinį turinį lyginamuju aspektu.

I.

Eine Verfassung ist die normative Grundlage eines Staates². In einer Verfassung drückt sich in positivrechtlichen Sätzen höchsten Ranges das politische Bewusstsein eines Volkes und das Schicksal einer Nation unter den realen Existenzbedingungen eines Gemeinwesens aus, wie es die geopolitische Lage sowie die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung sind.

Die Form und der Inhalt der Verfassung³ sind politische Entscheidungen, die

sich in Rechtssätzen ausdrücken, die mit besonderer Bestandsgarantie versehen werden, weil sie auf die Dauer der Existenz des Staates und seiner Ordnung ausgerichtet sind. Im Verfassungsrecht eines Staates drücken sich daher in bestimmter Form ein Für-, Mit- und Nebeneinander von Geschichtsverständnis, Gegenwartsverantwortung und Zukunftserwartung aus. Was den Inhalt einer solchen Verfassungsordnung betrifft, so hat er als Verfassung im materiellen Sinn anzugeben: die Ausübung der Staatsgewalt in den drei Staatsfunktionen von Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung, das Verhältnis des Einzelnen zur Staatsgewalt in den Grundrech-

¹ Gastvorlesung, gehalten am 11. April 2012 an der Rechtsfakultät der Universitatis Vilninsis.

² Näher Werner Kägi Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates, Untersuchungen über die Entwicklungstendenzen im modernen Verfassungsrecht, Zürich 1945, Neudruck Darmstadt 1971.

³ Dazu Herbert Schambeck, Der Verfassungsbegriff und seine Entwicklung, in: Festschrift für Hans Kelsen zum 90. Geburtstag, hrsg. von Adolf J. Merkl, René

Marcic, Alfred Verdoss, Robert Walter, Wien 1971, S. 211 ff., Neudruck in: derselbe, Der Staat und seine Ordnung, ausgewählte Beiträge zu Staatslehre und zum Staatsrecht, hrsg. von Johannes Hengstschlagger, Wien 2002, S. 45 ff.

ten sowie die Angabe der Staatszwecke, bei deren Mehrzahl deren Rang sowie die Staatsform, ob Republik oder Monarchie, und nicht zuletzt den Aufbau des Staates, ob als Einheits- oder Bundesstaat. Diese Verfassung im materiellen Sinn kann in einer Verfassungsrechtsquelle oder deren Mehrzahl beinhaltet sein, welche die Verfassung im formellen Sinn⁴ bildet.

II.

Das deutsche Verfassungsrecht ist in einem Gesetz, nämlich dem Grundgesetz 1949 mit einem Inkorporationsgebot beinhaltet, das ein Musterbeispiel ist; anders das österreichische Verfassungsrecht [1], das nach dem Bundes-Verfassungsgesetz 1920 (B-VG) in drei Rechtsquellen⁵ beinhaltet ist, nämlich Verfassungsgesetzen des Bundes und der Länder, in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen und verfassungsändernden Staatsverträgen⁶. Die Folge dieses Verfassungsrechtspluralismus ist in Österreich das Fehlen eines Verfassungsbewusstseins und leider auch einer Identität von Verfassung im formel-

len und materiellen Sinn⁷. Diese Identität war in der österreichischen Geschichte wohl in der sogenannten Dezemberverfassung 1867 gegeben war, welche KAISER FRANZ JOSEF erließ, als es noch kein demokratisch gewähltes Parlament gab! Von dieser Dezemberverfassung⁸ 1867 gilt heute noch deren Grundrechtskatalog, nämlich das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger⁹, das 1920 im Bundes-Verfassungsgesetz, der wichtigsten Quelle des österreichischen Verfassungsrechts, aus dem Staatsrecht der Monarchie in das Verfassungsrecht der Republik Österreich im Art. 149(1) B-VG rezipiert wurde. Wenngleich das österreichische Verfassungsrecht im B-VG nicht beispielgebend kodifiziert ist, hat es sich in dieser Form allgemein anerkannt seit 1920, also nach dem ersten und wieder in Kraft gesetzten zweiten Weltkrieg [2] bis heute bewährt und wurde nach einer Volksabstimmung 1994 mit Verfassungsbestimmungen über die Mitgliedschaft Österreichs in der EU erweitert [1].

III.

Der Entwurf zu diesem Bundes-Verfassungsgesetz Österreichs 1920, der Hauptquelle des österreichischen Verfassungsrechts neben einer Vielzahl von anderen Verfassungsbestimmungen, geht auf den

⁴ Beachte Herbert Schambeck, Zum Begriff der Verfassung im formellen und materiellen Sinn aus österreichischer Sicht, in: Recht als Aufgabe und Verantwortung, Festschrift Hans R. Klecatsky zum 70. Geburtstag, hrsg. von Siegbert Morscher, Peter Perenthaler und Norbert Wimmer, Wien 1990, S. 247 ff.

⁵ Zu den Rechtsquellen des österreichischen Verfassungsrechts siehe u.a. Theo Öhlinger, Verfassungsrecht, 8. Auflage, Wien 2009, S. 26 f. und in: Journal für Rechtspolitik, Jg. 19, Heft 1, 2011: Paul Kirchhof, Die Zukunft der Verfassung, S. 53 ff. und Theo Öhlinger, Die Zukunft der Verfassung, S. 67 ff. sowie Ludwig Adamovich, Bernd-Christian Funk, Gerhart Holzinger und Stefan L. Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 1: Grundlagen, 2. Aufl., Wien-New York 2011, bes. S. 4 ff.

⁶ Siehe jeweils mehrbändig Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, München 1984 und Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Josef Isensee und Paul Kirchhof, Heidelberg 1987.

⁷ Siehe FN 3.

⁸ RGBl. Nr. 141, 142, 143, 144, 145 und 147/1867; Die österreichischen Verfassungsgesetze, hrsg. von Edmund Bernatzik, 2. Aufl., Wien 1911, S. 390 ff.; dazu Herbert Schambeck, Der Verfassungsbegriff und die Dezemberverfassung 1867, in: Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik, Festschrift Hermann Eichler, hrsg. von Ursula Floßmann, Wien-New York 1977, S. 549 ff. Beachte Walter Berka, Lehrbuch Grundrechte, Wien-New York 2000 und Johannes Hengstschläger und David Leeb, Grundrechte, Wien 2012.

⁹ RGBl. Nr. 142/1867.

später international anerkannt gewordenen Wiener Rechtslehrer HANS KELSEN¹⁰ zurück, welcher der Rechtsberater des letzten österreichischen KAISERS KARL ebenso war, wie nach dem 1. Weltkrieg der Rechtsberater des Staatskanzlers der ausgerufenen Republik Österreich KARL RENNENR.

HANS KELSEN¹¹ war ein Rechtspositivist, dem es in seiner Lehre nicht um den Rechtsinhalt, sondern um die Rechtswege ging. Aus diesem Grund gab es bei der Verfassungswendung Österreichs diesbezüglich streitsparend keine Wertediskussion zwischen den Parteien, welche ja auch die Grundrechte aus der Monarchie übernahmen und nur jene Begriffe im B-VG expressis verbis ausdrückten, die nach 1918 neu in das Verfassungsrecht der Republik Österreich aufgenommen wurden, wie die Staatsform der Republik und der Staatsaufbau als Bundesstaat¹². Alles im Verfassungsrecht nicht Enthaltene, verbleibt dem einfachen Gesetzgeber und damit der Politik zur Beschlussfassung.

KELSEN hatte eine Rechtslehre entwickelt, welche den Zusammenhang der Rechtsnormen im bloßen normativen Sinn, also nicht nach Religion, Ideologie oder Weltanschauung wertend, zu erklären sucht. Diese Lehre wird daher als soge-

nannte Reine Rechtslehre [9] bezeichnet und hatte einen Werteneutralismus in der Politik und dem Rechtsleben sowie einen Gesinnungsindifferentismus zur Folge, den im 20. Jahrhundert autoritäre und totalitäre Regime nutzten. KELSEN erlebte selbst leidvoll diese Entwicklung, da er als Jude aus rassistischen und politischen Gründen Europa 1940 verließ, in die Emigration nach den USA ging und seine akademische Laufbahn an der University of California in Berkeley fortsetzte, wo er nach seiner Emeritierung 1973 starb.

IV.

KELSEN dynamisierte seine Rechtslehre vom Normzusammenhang durch die Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung [6, S.1071] seines früheren Hörers und späteren Kollegen ADOLF MERKL¹³, dessen letzter Assistent¹⁴ an der Universität Wien zu sein, ich die Ehre hatte. Auf diese Weise verdeutlichte KELSEN [5, S.228] im Anschluss an und mit MERKL, dass die Rechtsordnung in ihrem Gesamtzusammenhang im Dienst der Verfassungsrechtskonkretisierung zu stehen hat und einen bedingenden bedingten Zusammenhang der Rechtssätze ausdrückt.

Die ranghöheren Normen bedingen die Rangniedrigeren und diese sind bedingend für die Nachstehenden, nur die ranghöchste Norm, das Verfassungsrecht, ist bloß bedingend und die rangniedrigste Norm, der Vollstreckungsakt nur bedingt, alle

¹⁰ Siehe Die österreichische Bundes-Verfassung und Hans Kelsen, Analysen und Materialien, zum 100. Geburtstag von Hans Kelsen, hrsg. von Felix Ermacora unter Mitarbeit von Christiane Wirth, Wien 1982 und Hans Kelsen im Selbstzeugnis, hrsg. von Matthias Jestaedt in Kooperation mit dem Hans Kelsen-Institut, Tübingen 2006.

¹¹ Näher Herbert Schambeck, Nauka Prawa Hansa-Kelsena, in: Studia Juridica Toruniensia Tom VIII, Torun 2011, S. 34 ff.

¹² Hierzu Herbert Schambeck, Möglichkeiten und Grenzen der Rechtslehre Hans Kelsens, Juristische Blätter 1984, Jg. 106, Heft 5/6, S. 126 ff., Neudruck: Der Staat und seine Ordnung, S. 765 ff.

¹³ Siehe Herbert Schambeck, Leben und Wirken von Adolf Julius Merkl, Schriftenreihe der Niederösterreichische Juristische Gesellschaft, Band 55, Wien 1990.

¹⁴ Dazu Herbert Schambeck, Recht und Politik, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge, Band 59, hrsg. von Peter Häberle, Tübingen 2011, S. 547 ff.

anderen Normen dazwischen, wie die einfachen Gesetze, Verordnungen, Gerichtsurteile und Verwaltungsbescheide haben einen zweifachen Charakter, einen sogenannten Charakter duplex, sie sind von der höheren Norm aus gesehen bedingt und von der folgenden rangniedrigeren Norm hergesehen bedingend. Der Rang selbst im Stufenbau der Rechtsordnung bestimmt sich nach der derogatorischen Kraft!

V.

Nach dem Missbrauch des Rechts durch autoritäre und totalitäre Regime wurde diese von KELSEN begründete Reine Rechtslehre vor allem von MERKL auf dem Gebiet des Staatsrechts und von ALFRED VERDROSS auf dem des Völkerrechts besonders nach dem 2. Weltkrieg ergänzt durch eine materiale Rechtsbetrachtung, die sich nicht allein auf die Rechtswege, sondern auch auf die Rechtsinhalte bezog und die Rechtsethik zu erfassen suchte. So erklärte auch MERKL 1961 in der Festschrift für KELSEN: „Weil“ das Recht „aber als allzu menschliche Einrichtung zwischen dem Versuch und der Korrektur der Gerechtigkeit schwankt, bedarf die Rechtstheorie der Ergänzung durch eine Rechtsethik“ [7, S.629] und VERDROSS veröffentlichte schon 1916 seine Abhandlung über die „Rechtsunterworfenheit des Gesetzgebers“¹⁵.

¹⁵ Alfred Verdross, Zum Problem der Rechtsunterworfenheit des Gesetzgebers, Juristische Blätter 1916, Heft 45, S. 471 ff., Neudruck in: Die Wiener rechtstheoretische Schule, Band 2, S. 1265 ff.; siehe u.a. derselbe, Die Wertgrundlagen des Völkerrechts, Archiv für Völkerrecht 1953/54, 4. Band, S. 129 ff., Neudruck in: Die Wiener rechtstheoretische Schule, Band 2, S. 1801 ff.; derselbe, Die Erneuerung der materialen Rechtsphilosophie, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1957, S. 181 ff., Neudruck in: Die Wiener rechtstheoretische Schule,

VI.

Diese von KELSEN begründete Wiener rechtstheoretische Schule vermittelt eine Anatomie des positiven Rechts für jeden Staat und kann auch im Verfassungsvergleich zu einer Rechtsinhaltsbetrachtung führen. Die Verfassung der Republik Litauen, die am 25. Oktober 1992 durch das litauische Volk als Souverän in einer Volksabstimmung angenommen wurde und am 30. November 1992 im Regierungsblatt (Vyriausybes Zinios) veröffentlicht in Kraft trat, gibt mit ihren Änderungen und Ergänzungen [3] zu diesem Verfassungsvergleich Anlass.

Die Verfassung Litauens [11, S. 174] drückt mit ihren 14 Abschnitten eine Identität von Verfassung im formellen und materiellen Sinn aus, und ermöglicht auf diese Weise das Entstehen eines Verfassungsbewusstseins, das getragen von einer historischen Erfahrung im Verfassungsakt vom 8. Juni 1992 – in einer verfassungspolitisch selten anzutreffenden Weise – den Nichtanschluss der Republik Litauen an postkommunistische Verbände des Ostens sowie in Zeitverantwortung im Hinblick auch auf die mit Verfassungsakt vom 13. Juli 2004 übernommene Mitgliedschaft in der Europäischen Union eine Wegweisung verdeutlicht. Der Weg zu dieser Verfassungsstaatlichkeit Litauens war einerseits begleitet von einem traditionsgerichteten Nationalbewusstsein und andererseits von einem Streben nach einem Austritt aus dem Staatenverband der UDSSR, der letztlich auch zu dessen Auflösung¹⁶ führ-

Band 1, S. 601 ff. sowie derselbe, Vom Gemeinwohl der Staatsbürger zum Gemeinwohl der Menschheit, Großer Entschluss 1960, S. 460 ff., Neudruck in: Die Wiener rechtstheoretische Schule, Band 1, S. 663 ff.

¹⁶ Beachte Zbigniew K. Brzezinski, Das geschei-

te und sich in dem bereits erwähnten Verfassungsakt vom 8. Juni 1992 „Über den Nichtanschluss der Republik Litauens an postkommunistische Verbände des Ostens“ ausdrückte.

VII.

Ausdrucksreich, weil bewusstseinsstark sind schon die Aussagen in der Verfassung Litauens vor dem Abschnitt I. der anders als in Österreichs Bundes-Verfassungsgesetz gleich einleitend hinweist auf die lange Geschichte Litauens, sein unerschütterliches jahrhundertlanges Verteidigen seiner Freiheit und Unabhängigkeit, sein Bewahren des Geistes, sowie der angestammten Sprache, Schrift und Bräuche. Besonders sei auch darauf verwiesen, dass bereits beispielgebend in dieser präambelhaften Einleitung die Verwirklichung des natürlichen Rechts der Menschen und des Volkes „auf dem Boden seiner Väter und Vorfäter“ als Verpflichtung und damit auch das Naturrecht anerkannt wird. Die Verfassung Litauens anerkennt auf diese Weise den präpositiven Charakter des Naturrechts und hat mit dieser Verbundenheit von Humanität und Konstitutionalität eine Wertaussage als Grundlage der Staatsrechtsordnung Litauens getroffen. Anders als KELSEN, der in seiner Reinen Rechtslehre nur auf die Rechtswege ausgerichtet war, folgt die Verfassung Litauens der Empfehlung der von MERKL und VERDROSS erfolgten

terte Experiment: der Untergang des kommunistischen Systems, Wien 1989; György Dalos, Lebt wohl, Genossen!: der Untergang des sowjetischen Imperiums, München 2011; Ulrich Druwe, Das Ende der Sowjetunion: Krise und Auflösung einer Weltmacht, Weinheim 1991; Francois Furet, Das Ende der Illusion: der Kommunismus im 20. Jahrhundert, München 1996 und Hugo Portisch, Hört die Signale: Aufstieg und Fall des Kommunismus, Wien 1991.

Weiterentwicklung der Wiener rechtstheoretischen Schule mit einer rechtsethisch orientierten Rechtsinhaltsbetrachtung, die das natürliche Recht mit der Tradition und der Eintracht ihrer Nation verbindet. Auf diese Weise vereinen sich Rechtswege und Rechtsinhaltebetrachtung im Streben nach einem *expressis verbis* schon in der einleitenden Präambel erklärten Rechtsstaat sowie auf eine offene, gerechte, harmonische bürgerliche Gesellschaft.

VIII.

In den Begriffen dieser Formulierung der Präambel zeigen sich bereits Wegweisungen für die Gesellschaft: offen, das heißt für Vertretungen der Gesellschaft wie es Parteien und Interessenvertretungen sein können; gerecht, das verlangt Sach- und Rechtgemäheit sowie harmonisch bürgerlich kann eine Gesellschaft sein, die partnerschaftlich für-, zu- sowie miteinander steht und in der jeder Einzelne ein Recht zum Bürgersein in Mitentscheidung hat. Da diese Verfassung Litauens 1992 nach einem Referendum angenommen wurde, ist es verständlich, dass am Ende der Präambel die Verkündung dieser Verfassung für den wiedergeborenen Staat Litauen durch den Willen der Bürger betont wird, nachdem das Anstreben eines Rechtsstaates hervorgehoben wurde. Betrachtet man zusammengefasst diese Präambel gleichsam als Vorwort zu dem Inhalt in den Abschnitten und einzelnen Artikeln der Verfassung Litauens, dann verdeutlicht sich mit dem Nationalbewusstsein das demokratische sowie liberale Baugesetz der Verfassung Litauens, das in dieser Symbiose von Demokratismus und Liberalismus zum System demokratischer Rechtsstaatlichkeit im Gesetzesstaat führt und mit einem

staatsbürgerlichen Unterricht eine Erziehung des Einzelnen zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verlangt [10, S. 32].

IX.

Bezogen auf das österreichische B-VG hat auch MERKL als ein Vertreter der Wiener rechtstheoretischen Schule auf diese Baugesetze hingewiesen, ohne dass aber neben der inhaltlichen Ausführung dieser Baugesetze [8, S. 77], diese im österreichischen B-VG in wörtlichen Begriffen festgehalten sind! Das B-VG enthält u.a. nämlich keinen Begriff des Rechts- oder Gesetzesstaates, des Grundrechts und auch nicht der Demokratie als Hauptwort. Im österreichischen B-VG findet die Demokratie nur eine eigenschaftswörtliche Verwendung im Zusammenhang mit der Angabe der neuen Staatsform der Republik, gleich dem Art. 1 der Litauischen Verfassung, die auch die Unabhängigkeit dieser demokratischen Republik des litauischen Staates betont. Diese Transparenz der Verfassung Litauens als Prägekraft ist begrüenswert, besonders für das Verfassungsbewusstsein und damit auch das politische Bewusstsein des litauischen Volkes, das nach Art. 2 den Staat geschaffen hat und dem „die Souveränität gehört“. Diese demokratische Verantwortung und dieses demokratische Baugesetz findet eine plebiszitäre und repräsentativ demokratische Ausführung in der Einrichtung des Referendums und durch das parlamentarische Regierungssystem, nach dem die Staatsgewalt vom Volk gewählten Parlament Seimas, dem ebenfalls vom Volk gewählten Präsident und der Regierung, deren Chef vom Präsident ernannt und der Zustimmung des Seimas bedarf, sowie der Gerichtsbarkeit ausgeübt wird. In einer nur selten erfahrbaren Deut-

lichkeit wird der dienende Charakter der Staatsgewalt im letzten Satz des Art. 5 ausgedrückt: „Die Einrichtungen der Staatsgewalt dienen den Menschen“. Auf diese Weise wird die Verantwortung des Staates und seiner normativen Ordnung, nämlich der Verfassung, für den Menschen deutlich und damit auch der Dialog zwischen dem Staat und dem Einzelnen ein Gebot!

X.

Diesen Dialog in demokratischer und nationaler Verantwortung für den Einzelnen drückt die Verfassung Litauens in Art. 13 des Abschnitt I in der Übernahme der Betreuung seiner Staatsbürger auch im Ausland aus und widmet der Beziehung „Der Mensch und der Staat“ bereits den Abschnitt II. Anders als im österreichischen B-VG 1920, das überhaupt keinen Grundrechtskatalog hat, sondern vielmehr, wie bereits betont, die Grundrechte aus der Dezemberverfassung 1867 übernimmt und diese Rezeption erst gegen Ende dieser Hauptquelle des österreichischen Verfassungsrechts im Art. 149 B-VG ausdrückt, werden die Grundrechte Litauens zur Sicherung der Stellung des Einzelnen im Staat und gegenüber dem Staat schon im Abschnitt II angeführt und das in einem *expressis verbis* ausgedrückten präpositiven Bezug, nämlich als „die Rechte und Freiheiten des Menschen“, die „in der Natur begründet“ sind, weiters als gesetzlicher Schutz des Rechtes des Menschen auf Leben und der Unantastbarkeit der Freiheit mit gerichtlichem Schutz. In den folgenden Abschnitten III Gesellschaft und Staat und Abschnitt IV Volkswirtschaft und Arbeit werden diese Grundrechte, auch in einer Form und Weite, die wir in Österreich nicht kennen, ausgeführt.

XI.

Diese Ausführung der Rechte des Einzelnen¹⁷ beziehen sich auf demokratische, liberale, kulturelle, religiöse und soziale Grundrechte sowie auf existenzielle Grundrechte mit dem Schutz der Gesundheit und Umwelt auf den der Schöpfung. Auf diese Weise gewährt die Verfassung Litauens dem Einzelnen einen Schutz der Freiheit im Staat, vom Staat und durch den Staat, gibt die Grundlage für eine demokratische Meinungs-, Willens- und Urteilsbildung, sowie für Parteien und Interessenverbände auf Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmerseite. Dies sind alles Voraussetzungen, um auf dem Weg des sozialen Rechtsstaates die soziale Marktwirtschaft zu ermöglichen, für welche das Grundgesetz Deutschlands¹⁸ beispielgebend ist. Auf diese Weise verdeutlicht sich auch in der Verfassung Litauens eine Mehrzweckeverwendung des Staates, die auf den Rechts- und Machtzweck wie auf den Kultur- und Wohlfahrtszweck gerichtet ist. Ob diese Staatszwecke in ihrer Mehrzahl auch erreicht werden können, hängt von den Leistungen des Einzelnen, der Gesellschaft und des Staates ab, dazu bietet neben den Grundrechten die Organisation des Staates in den übrigen Abschnitten der Verfassung Litauens Voraussetzung und in der Identität von Verfassung im formellen und materiellen Sinn ein Beispiel zeitgemäen und gleichzeitig traditionstreuen Verfassungsrechtes.

¹⁷ Siehe Herbert Schambeck, Die Grundrechte im demokratischen Verfassungsstaat, in: Ordnung im sozialen Wandel, Festschrift für Johannes Messner zum 85. Geburtstag, hrsg. von Alfred Klöse, demselben, Rudolf Weiler, Valentin Zsifkovits, Berlin 1976, S. 445 ff.

¹⁸ Beachte Herbert Schambeck, Sechzig Jahre Grundgesetz aus österreichischer Sicht, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, hrsg. von Peter Häberle, Neue Folge, Band 57, Tübingen 2009, S. 71 ff.

XII.

Freiheit, Verantwortung und Ordnungsstreben verbinden sich in diesem Verfassungssystem Litauens, wozu die Anerkennung besonders beitragen könnte: der Familie als „Grundlage der Gesellschaft und des Staates“, der Kirchen und Religionsorganisationen, der staatlichen und nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungseinrichtungen, der Autonomie der Hochschulen und der Selbstverwaltung der Verwaltungseinheiten sowie die Gründung der Wirtschaft auf dem Recht des Privateigentums, die Freiheit und Initiative der Person bei der Wirtschaftstätigkeit sowie, dass „jeder Mensch sich frei eine Arbeit oder ein Gewerbe auswählen“ darf und „das Recht, angemessene, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen vorzufinden“. Diese Grundrechte begleiten den Einzelnen und Grundpflichten auch den Staat, sie können aufeinander abgestimmt Maßstab und Zielsetzung für die Politik im Staat sein, der Kultur-, Wirtschafts- und Sozialstaat auf den Wegen des demokratischen Rechtsstaates, nämlich als Gesetzesstaat sein soll. Diese Gesetzesstaatlichkeit verwirklicht Litauen im Rahmen und auf der Grundlage der Verfassungsstaatlichkeit¹⁹, welche auch in Litauen den klassischen Erfordernissen des Verfassungsstaates von Zuständigkeit und Verantwortung sowie Verantwortung und Kontrolle entspricht. Gleich Österreich ruht die Demokratie Litauens auf zwei demokratischen Säulen, nämlich der Volkswahl des Staatsoberhauptes und der Volksvertretung, vom Vertrauen beider ist die Staatsführung durch die Regierung abhängig, welche der Kontrolle unterliegt, nämlich der Politischen durch den Seimas,

¹⁹ Hierzu Carl Joachim Friedrich, Der Verfassungsstaat der Neuzeit, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1953.

der Finanziellen durch den Staatskontrolleur und der Rechtlichen durch das Verfassungsgericht. Während das österreichische Verfassungsrecht mit seinem Rechtsquellenpluralismus und seiner Kompromissorientiertheit im Unterschied z. B. zum Grundgesetz Deutschlands nicht wegweisend sein kann, ist es dies wohl durch die Einrichtung Verfassungsgerichtsbarkeit²⁰. Sie geht auf die Dezemberverfassung [4] 1867 zurück, als es in Österreich noch kein demokratisch gewähltes Parlament gab, sie wurde später von KELSEN verbunden mit der Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung MERKLS zu dem klassischen Modell der Normenkontrolle weiterentwickelt. Das Verfassungsgericht Litauen setzt diese Tradition, welche die Wiener rechtstheoretische Schule geprägt hat, fort, was sich aus Abschnitt VIII., besonders aus Art. 105 mit den Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts ergibt.

XIII.

Betrachtet man das Werden dieser Verfassung Litauens seit 1988 und ihre Inkraftsetzung 1992, erweist sich dieses Verfassungsrecht Litauens einmal mehr als kodifizierte Politik; es zeigt nämlich das Streben eines Volkes durch seine Vertreter getragen von Geschichtserfahrung, Gegenwartsverantwortung und Zukunfts-

²⁰ Beachte Hans Kelsen, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 5, 1929, S. 30 ff., Neudruck in: Die Wiener rechtstheoretische Schule, Band 2, S. 1485 ff. und Karl Korinek, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 39, 1981, S. 7 ff. und Herbert Schambeck, Gedanken zur Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung in Österreich, in: Der Rechtsstaat vor neuen Herausforderungen, Festschrift für Ludwig Adamovich zum 70. Geburtstag, hrsg. von Bernd-Christian Funk u.a., Wien 2002, S. 709 ff.

erwartung in rechtsnormativer Form eine bleibende Staatsordnung in allgemeiner Anerkennung zu erreichen. Dies ist Litauen in diesen 154 Artikeln der 14 Abschnitte gelungen. Die historische Tradition, die eine Kontinuität und Repräsentation der Nation Litauens zum Ziel hat, wurde mit den klassischen Einrichtungen der europäischen Verfassungsstaatlichkeit, wie Parlament, Regierung und Staatsoberhaupt sowie neu für Litauen die Institution des Verfassungsgerichts verbunden, mit dem nicht neben der Demokratie oder gegen sie für Litauen und ihrer Gesetzgebung, sondern ganz im Gegenteil in deren Dienst die Wahrung des Volkswillens auf dem Weg des Parlamentarismus und dessen Volksziehung gesichert sein soll. Ein Auspielen des Verfassungsrichters gegen den Parlamentarier wäre daher falsch! Erwähnenswert als neu für Litauen sind auch neben dem Verfassungsgericht gleich der Funktion des Ombudsmans, die in Österreich von der Volksanwaltschaft erfüllt wird, die Kontrolleure des Seimas, an die sich Bürger mit Beschwerden über Missbrauch oder Bürokratie von Amtsträgern des Staates und der Selbstverwaltung (mit Ausnahme der Richter) wenden können. Mit einer derartigen Einrichtung kann bei einer mit der Gesetzesflut eines demokratischen Rechtsstaates²¹ verbundenen Rechtsunkenntnis und Rechtsunsicherheit zum Rechtsschutz des Einzelnen beigetragen werden. Der Einzelne als Rechtsadressat soll geschützt werden und Humanität, Legalität sowie Konstitutionalität sich ergänzend eins sein. Dazu folgert für das Wirtschaftsleben auch die Anerkennung des Privateigentums durch die Verfassung

²¹ Siehe Theo Mayer-Maly, Rechtskenntnis und Gesetzesflut, Salzburg-München 1969.

und erlaubt Enteignung nur zum Wohl der Gemeinschaft auf gesetzlicher Grundlage gegen angemessene Entschädigung.

Diese Verfassungswendung Litauens ereignete sich in kritischer Auseinandersetzung mit den Jahrzehnten der kommunistischen Herrschaft der Sowjetunion über Litauen, dessen Verfassung 1992 auf eine rechtsstaatliche pluralistische Demokratie mit plebiszitären und parlamentarischen Einrichtungen ausgerichtet ist und Gesetzgebundenheit sowie Verfassungstreue an Stelle der Willkür setzt. Die Republik Litauen hat mit dieser seiner Verfassung auch die Erfordernisse der sogenannten Kopenhagener Kriterien²² für die Teilnahme an der Integration Europas erfüllt, was mit Verfassungsakt vom 13. Juli 2004 zur Mitgliedschaft der Republik Litauen in der Europäischen Union führte.

XIV.

Es ist nicht nur juristisch beachtenswert, sondern auch menschlich berührend, das Verfassungsrecht Litauens geschlossen verkündet in einem Gesetz sowie in Fortsetzung geändert und ergänzt in diesen einen Verfassungsgesetz gleich zu Beginn einleitend das Streben nach nationaler Selbstfindung und Eigenstaatlichkeit ebenso ausgedrückt zu finden sowie gegen Schluss dieses Verfassungsgesetzes nach seiner Annahme durch das Referendum und der Mehrheit von drei Fünftel des Seimas im Art. 150 den Nichtanschluss Litauens an postsowjetische Verbände des Ostens, beschlossen bereits 1992 und die Mitgliedschaft der Republik Litauen in der Europäischen Union beschlossen 2004,

²² Dazu Peter Fischer, Heribert Franz Köck, Margit Maria Karollus, *Europarecht*, 4. Aufl., Wien 2002, S. 52 ff.

festgehalten zu finden. Litauen wird mit seiner Jahrhunderte langen Erfahrung mit der Stärke seines wieder erlangten Nationalbewusstseins und seinem Bemühen, eine „Brücke“ zwischen Ost und West als ein Zentrum regionaler Partnerschaft zu sein, Bedeutendes zur neuen Ordnung des integrierten Europa²³ beitragen können. Gerade als östliches Mitgliedsland der EU kann Litauen zu den Aufgaben der EU Wirtschafts- Rechts- und Wertegemeinschaft Wegweisendes und Beispielgebendes leisten. Die Verfassung Litauens bietet dazu die besten Voraussetzungen und entspricht dem Reformvertrag von Lissabon 2009²⁴ sowie der EU-Grundrechtecharta²⁵; alles beste Voraussetzungen für den erstmaligen Vorsitz Litauens in der EU im 2. Halbjahr 2013, eine europäische Verantwortung, die begrüenswert von einer Zustimmungsrate von über 70 % der Bevölkerung Litauens begleitet ist, was für eine plebiszitäre Mitverantwortung Litauens mit seiner Bevölkerung auf staatlicher und europäischer Ebene spricht und einen bedeutenden Beitrag zum verstehenden Für- und Miteinander in der EU und darüber auf dem Kontinent Europa²⁶ im Dialog von West und Ost leisten kann und damit zum Frieden in der Welt, damit sich die Opfer von gestern, deren Zahl an Menschen mein Respekt gilt, nicht mehr fortsetzt und wiederholt!

²³ Näher Herbert Schambeck, *Die Verfassung der Staaten und die neue Ordnung des sich integrierenden Europa*, *Disputationes societatis Scientiarum Bohemiae* 1, Praha 2011.

²⁴ ABl. Nr. C 290/1 vom 30.11.2009.

²⁵ ABl. 2007 C 303/1.

²⁶ Dazu Herbert Schambeck, *Politik und Verfassungsordnung postkommunistischer Staaten Mittel- und Osteuropas*, in: derselbe, *Zu Politik und Recht, Ansprachen, Reden, Vorlesungen und Vorträge*, hrsg. von den Präsidenten des Nationalrates und den Präsidenten des Bundesrates, Wien 1999, S. 121 ff. und Wolfgang Imayr, *Die politischen Systeme Osteuropas im Vergleich*, in: *Die politischen Systeme Osteuropas*, S. 9 ff.

LITERATURVERZEICHNIS

1. Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur EU, BGBl. Nr. 744/1994, Beitrittsvertrag im BGBl. Nr. 45/1995 und Art. 23a ff. B-VG.
2. Verf.-Überleitungsgesetz StGBI.Nr. 4/1945.
3. Verfassung der Republik Litauen vom 25. Oktober 1992. (Datum des Referendums) verkündet am 30. November 1992 in dem Regierungsblatt Litauens (Vyriausybes Zinios) in Kraft getreten am 30. November 1992, geändert bzw. ergänzt durch Gesetz vom 20. Juni 1996 (Zinios Nr. 64 vom 5.7.1996, Pos. 1501), Gesetz vom 12. Dezember 1996 (Zinios Nr. 122 vom 12.12.1996), Gesetz vom 20. Juni 2002, Gesetz vom 23. Jänner 2003, Verfassungsgesetz vom 13. Juli 2004 (Zinios Nr. vom 17. Juli 2004 Pos.), Gesetz vom 25. April 2006 (Zinios Nr. vom 29. April 2006, Pos. 48-1701).
4. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143 über die Einsetzung des Reichsgerichtes.
5. KELSEN, Hans. Reine Rechtslehre, 1. Aufl., Wien 1934, mit einem Anhang: Das Problem der Gerechtigkeit, 2. Aufl., Wien 1960.
6. MERKL, Adolf. Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaues, in: Gesellschaft, Staat und Recht, Festschrift für Hans Kelsen, hrsg. von Alfred Verdross, Wien 1931, S. 252 ff., Neudruck in: Die Wiener rechtstheoretische Schule, Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdross, hrsg. von Hans R. Klecatsky, René Marcic †, Herbert Schambeck, Band 2, Wien 2010, S. 1071 ff.
7. MERKL, Adolf., Zum 80. Geburtstag Hans Kelsens, Reine Rechtslehre und Moralordnung, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, Neue Folge, Band XI, Heft 3-4, Hans Kelsen zum 80. Geburtstag, Wien 1961, S. 313, Neudruck, in: Adolf Julius Merkl, Gesammelte Schriften, Erster Band, Erster Teilband, hrsg. von Dorothea Mayer-Maly, Herbert Schambeck und Wolf Dietrich Grussmann, Berlin 1993, S. 629 ff.
8. MERKL, Adolf. Die Baugesetze der österreichischen Bundesverfassung, in: Die Republik Österreich, Gestalt und Funktion ihrer Verfassung, hrsg. von Hans R. Klecatsky, Wien 1968, S. 77 ff., Neudruck in: derselbe, Gesammelte Schriften, Zweiter Band, Zweiter Teilband, Berlin 2002, S. 439 ff.
9. KELSEN, Hans. Reine Rechtslehre, 1. Aufl., Wien 1934, mit einem Anhang: Das Problem der Gerechtigkeit, 2. Aufl., Wien 1960.
10. SCHAMBECK, Herbert. Politische Ordnung und staatsbürgerliche Erziehung, in: Politische Bildung, Band 1 der Beiträge zur Lehrerfortbildung, Wien 1970, S. 32 ff., Neudruck in: derselbe, Politik in Theorie und Praxis, hrsg. von Helmut Widder, Wien-Graz 2004, S. 379 ff.; derselbe, Die politische Bildung als Auftrag demokratischer Verantwortung, in: Bildungswesen im Umbruch, Forderungen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Giger, hrsg. von Rolf Dubs u.a., Zürich 2006, S. 97 ff.
11. TAUBER, Beate Joachim. Das politische System Litauens, in: Die politischen Systeme Osteuropas, hrsg. von Wolfgang Imayr, Wiesbaden 2010, S. 171 ff.

LIETUVOS RESPUBLIKOS KONSTITUCIJA VIENOS TEISĖS TEORIJS MOKYKLOS POŽIŪRIU

Herbert Schambeck

S a n t r a u k a

Šiame moksliniame straipsnyje nagrinėjama Lietuvos Respublikos Konstitucija, atsižvelgiant į garsiąją Vienos teisės teorijos mokyklą. Autorius pabrėžia, kad 1920 metų Austrijos Konstitucijos pagrindinis kūrėjas buvo vėliau garsus visame pasaulyje teisės teorijos mokslo atstovas Hansas Kelzenas. Šis moks-

lininkas teigė, kad teisė, atsižvelgiant į jos glaudų ryšį su teisės normomis, turi būti aiškinama tik normatyviniu, o ne religijos, ideologijos požiūriu. Vėliau tokį teisės nagrinėjimo pobūdį išplėtė kiti teisės mokslininkai (Alfred Verdross, Adolf Merkl) ir tai dabar vadinama Vienos teisės teorijos mokykla.

Šio mokslinio straipsnio autorius Lietuvos Respublikos Konstituciją nagrinėja pirmiausia struktūros požiūriu ir pabrėžia, kad šio teisės akto struktūra rodo, kad ji buvo priimta po išsivadavimo iš Sovietų Sąjungos okupacijos. Paskui autorius analizuoja Konstitucijos preambulę, atkreipia dėmesį ir giria, kad joje labai išreikšta tai, kad tauta priėmė Konstituciją.

Straipsnyje tiriami ir tam tikri Konstitucijos skirsniai. Autorius atkreipia dėmesį, kad Lietuvoje žmogaus teisėms yra skiriamas ne pirmasis, o antra-

sis skirsnis. Aptardamas žmogaus teises, autorius pažymi, jog Konstitucijoje pabrėžiami tokie egzistenciniai dalykai: kad valstybė rūpinasi žmonių sveikata, valstybė ir kiekvienas asmuo privalo saugoti aplinką nuo kenksmingo poveikio.

Galiausiai autorius analizuoja galimybes kontroliuoti, kaip laikomasi Konstitucijoje įtvirtintų reikalavimų, ir teigia, kad tiek Lietuvoje, tiek Austrijoje nuo Hanso Kelzeno laikų yra įsteigti konstituciniai teismai. Paskutinėje straipsnio dalyje aptariami padaryti Lietuvos Respublikos Konstitucijos pakeitimai.

Įteikta 2012 m. rugpjūčio 14 d.

Priimta publikuoti 2012 m. spalio 29 d.